

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 86.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](#)

gern an einem / Anwalden Christoph von Hohn-
berg Bkl. am andern Theil / Gebe ich dero Zeit
verordneter Ambbeschöffer ic. diesen Bescheid :
Dass Beklagter / seines Vorwendens ungeacht/
Vermöge Sächs. Rechtes / eine division der vā-
terlichen Güter anzustellen / vnd darauff Klägern
die election zu lassen schuldig.

Caf. 86.

Const. Elect. 16. p. 3.

Hansen von Mosdorffs Witwe Gertrude,
eine Geborne von Einsiedel / hat auf Christophs
von Mosdorffs Güte zu ihrem Leibgeding jähr-
lich 400. Gülden / so Michaelts fällig / zu fodern.
Sie verstirbt aber vmb Petri Pauli / vnd wil des-
sen hinderlassene Schwester Maria Hansen von
Knoblochs Eheweib die Michaelts hernach fäl-
lige 400. Gülden haben. Dessen verweigert sich
Christoph von Mosdorff / gibt vor / weil die Ver-
storbene den Zinstermin nicht erlebt / so weren
die 400. Gülden wieder ins Lehn heiting fallen.
Q. q. J.

Nota.

Dissals ist nach der Churf. Constit. 16. p. 3.
zu verabschieden.

Beschied.

Auff Vorbringen kriegischen Vormunds Ma-
ss iij rien

638 Centuria 3. Cas. 87.

rien/Hansen von Knoblochs Eherweibs Klägern
an einem / Christoph von Mossdorff Beklagten
am andern Theil/ Geben ic. diesen Bescheid: daß
Beklagter Klägerin die getragene Leibzinsen auff
drey viertel Jahr pro rata, inhalts Churfürst.
Sächs. Constitution zu bezahlen schuldig.

Cal. 87.

Conf. Elect. 31. p. 3.

Georg von der Leiben verstarb / vnd verleß
nach sich eine Schwester Jungfer Dorotheen
vnd seinen Vetter Hansen von der Leiben / bene-
ben einem Lehngut zu Rostitz. Alldieweil er a-
ber bey seinem Leben zweene Wawerhöfe zum
Lehngute vmb vnd vor 4000. Guldens erkaufte
vnd solche gleichfalls mit Consens des Lehn-
herm zu Lehn gemacht / Wil an jeso die Schwei-
ster die 4000. Guldens als melioramenta feudi
haben. Hans von der Leiben aber wil nicht con-
sentirn, gibt vor / es weren einmahl Lehngüter
worden / daran die Weibespersonen kein Theil
hatten. Q. q. J.

Die Klägerin fundet sich in eo, quod tra-
dit Moller.ad Conf. 31. p. 3. n. i.

Nota.

Weil daffals die Churfür. Constitution klar
ibid.